

Kraftfahrt-Bundesamt • 24932 Flensburg

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:

/

Bei Antwort bitte angeben:

400-26/002#858

Ansprechpartner(in):


Telefax: +49 461 316-1741

E-Mail:

kbba.de

Datum: 24.02.2020

Rolle des Kraftfahrt-Bundesamtes in der Diesellaffäre [#168264]

Sehr geehrte(r) 

ich beziehe mich auf Ihre Anfrage vom 10.10.2019, welche mir zur weiteren Bearbeitung zugeleitet wurde.

Sie zitieren einen Auszug aus einem Vermerk aus Juli 2018 mit dem Text: „Die Akustikfunktion wird als unzulässige Abschalteneinrichtung eingestuft“. Eine solche Aussage kann in keinem Vermerk gefunden werden. Vielmehr gehen wir davon aus, dass Sie einen Satz aus dem Gutachten zitieren. Jedoch ist dieser Auszug nicht vollständig, sondern aus dem Zusammenhang gerissen. In dem von Ihnen vorgebrachten Gutachten aus dem Jahr 2017 zur Akustikfunktion heißt es richtig: „Da sie in die Emissionsstrategie des Fahrzeugs/Motors eingreift stellt sie dann grundsätzlich eine unzulässige Funktion dar. Wenn allerdings die zulässigen Emissionsgrenzwerte auch ohne Akustikfunktion eingehalten werden, dann bewegt sich Audi aus Sicht des Gutachters dennoch im zulässigen Bereich.“ Mithin handelt es sich nicht in jedem Fall um eine unzulässige Abschalteneinrichtung. Die entsprechende Feststellung ist von weiteren Faktoren abhängig, die im Rahmen weiterer Prüfungen festgestellt werden musste.

Sie bitten weiterhin um eine plausible Erklärung, warum das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) erst nach mehreren Monaten aktiv wurde. Dazu kann ich Ihnen mitteilen, dass der Hersteller nach der ersten Anhörung den Einwand gebracht hat, dass weitere Messungen gewünscht werden. Diesem wurde vom KBA stattgegeben. Aus diesem Grund haben in dem entsprechenden Zeitraum notwendige Messungen stattgefunden.

Ein Bescheid an Audi aus September 2018 liegt dem KBA nicht vor und kann daher nicht übersandt werden.

Zu Ihrer Anmerkung, dass das KBA fast nur externe Kontrolleure einsetzen würde, kann ich Ihnen mitteilen, dass das KBA zum 01.01.2017 das Sachgebiet der Feldüberwachung errichtet hat. Dieses ist zuständig für die Untersuchungen von Fahrzeugen aus dem Markt, mit dem Ziel, die Übereinstimmung der Produkte mit geltendem Recht sicherzustellen. Das KBA führt selbst Untersuchungen mit portablen Emissionsmessgeräten (PEMS) im realen Straßenverkehr durch. Darüber hinaus erfolgen Rollenprüfstandsmessungen. Hierbei werden – je nach Untersuchungsumfang – sowohl der bisher gültige Prüfzyklus NEFZ als auch der Prüfzyklus WLTC und abgewandelte Fahrzyklen geprüft. Für die KBA-eigenen Untersuchungen wurden ein Abgaslaboratorium sowie eine Teststrecke errichtet.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag 

Dieses Schreiben ist gemäß § 37 Abs. 3 VwVfG auch ohne Unterschrift gültig.